

# **Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Östliche Oberlausitz**

## **Präambel**

Das Entscheidungsgremium ist ein durch die Mitgliederversammlung der Vereins Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz gewähltes Organ. Es berät über und beschließt die Förderwürdigkeit aller Projekte gemäß der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES). Zudem legt es den organisatorischen Rahmen der Aufrufe fest. Über die Inhalte der Aufrufe entscheidet die Lokale Aktionsgruppe der Östlichen Oberlausitz.

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Geschäftsordnung Personen und Funktionen (Vorstand, Mitarbeiter) in der männlichen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums**

- (1) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden von der LAG mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Dadurch werden sie zu berufenen Mitgliedern. Das Entscheidungsgremium setzt sich aus berufenen und aufgrund ihrer Fachkompetenz ernannten beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht zusammen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind in eine der vier folgenden Interessensgruppen einzuordnen:
  - Öffentlicher Sektor  
Zu dieser Interessensgruppe gehören die kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Die gesetzlichen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landräte, Leiter der Bundes- und Landesbehörden) sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen, auch wenn sie als natürliche Person Mitglied der LAG sind.
  - Wirtschaft  
Erfasst sind Unternehmen unabhängig ihrer Größe sowie deren Interessensvertretungen (z.B. IHK, Bauernverband)
  - Engagierte Bürger  
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden, und ihre Kompetenzen, eigenen Erfahrungen aus beruflicher Tätigkeit, Ehrenamt, Vereinsarbeit, persönlicher Lebenssituation oder bürgerschaftlichen Engagement einbringen
  - Zivilgesellschaft/Sonstige  
Insbesondere Vereine und Verbände Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen, etc.Keine einzelne Interessensgruppe darf die Entscheidungsfindung kontrollieren. Dies bedeutet, dass maximal 49% der Stimmen bei der grundsätzlichen Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums und bei jeder einzelnen Auswahlentscheidung auf Vertreter einer Interessensgruppe entfallen dürfen.  
Unter den beratenden Mitgliedern befindet sich u.a. die prozessverantwortliche Bewilligungsbehörde.
- (2) Das Entscheidungsgremium besteht aus mindestens 3 und maximal 21 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren.
- (3) Die Bewilligungsbehörde des Landkreises Görlitz wird als beratendes Mitglied in das Entscheidungsgremium aufgenommen.

- (4) Eine Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern sowie eine faire Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der LES betroffen sind (z.B. junge Menschen, ethnische Minderheiten, Menschen mit Behinderung) sind bei der Wahl des Entscheidungsgremiums grundsätzlich zu gewährleisten.
- (5) Für juristische Personen im Entscheidungsgremium gilt: Ist der die Institution nach außen Vertretende verhindert, kann er durch einen im Vorfeld benannten Stellvertreter mit gleichen Rechten vertreten werden. Bei einmaliger Vertretung hat der Vertreter für die Beratung eine Vollmacht mitzuführen.

Für natürliche Personen im Entscheidungsgremium gilt: Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die jeweilige Vertretung ist für die Beratungstermine grundsätzlich zu gewährleisten. Mehrfachvertretungen sind ausgeschlossen.

- (6) Das Entscheidungsgremium wählt einen Vorsitzenden, der die Beratungen und Sitzungen des Entscheidungsgremiums leitet. Das Entscheidungsgremium wählt einen persönlichen Stellvertreter des Vorsitzenden, der im Abwesenheitsfall des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnimmt.

## **§ 2 Einberufung**

- (1) Die Beratungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
- (2) Die Einladung mit der entsprechenden Tagesordnung erfolgt durch das Regionalmanagement in schriftlicher Form – per elektronischer Post – spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin. Der Tagesordnung sind die Beratungsunterlagen oder der Verweis auf die Einsichtsmöglichkeit im Internet (z.B. via Cloudlösung) beizufügen.
- (3) In dringenden Fällen kann das Entscheidungsgremium ohne Frist, formlos und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

## **§ 3 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (2) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können auf Vorschlag des Entscheidungsgremiums weitere Personen geladen werden. Die Hinzuziehung o.g. Personen ist per Einladung bekannt zu geben.
- (3) Die Termine der Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind entsprechend den Vorgaben des Fördermittelgebers in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (4) Die durch das Entscheidungsgremium positiv bewerteten Projekte und Antragsteller werden auf Grundlage der DSGVO durch das Regionalmanagement im Internet auf der Homepage [www.oestliche-oberlausitz.de](http://www.oestliche-oberlausitz.de) veröffentlicht.

## **§ 4 Versammlungsleitung**

- (1) Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorsitzende des Entscheidungsgremiums oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

- (2) Dem Versammlungsleiter bzw. seinem Stellvertreter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wortentzug, Ausschluss von Teilnehmenden, Unterbrechung oder Auflösung der Beratung). Er prüft die Anwesenheit, stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Tagesordnung bekannt.
- (3) Über Änderungen der Tagesordnung entscheiden die Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit**

Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn der Proporz gem. § 1 Abs. 1 bei allen Beschlüssen gewahrt ist.

## **§ 6 Abstimmung**

- (1) Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, berufenen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter. Jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums hat eine Stimme.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit wird das Votum abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) Die Abstimmung wird offen geführt. Ein nichtdiskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren, welches Maßnahmen zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten beinhaltet und die Auswahl der Vorhaben gewährleistet ist sicherzustellen. Es zählt die einfache Mehrheit.
- (4) Bei der Beschlussfassung müssen die Kohärenz- und Rankingkriterien Anwendung finden.
- (5) In Eilfällen können Abstimmungen per elektronischer Post durch oder im Auftrag des Vorsitzenden vorgenommen werden. Die §§ 5 und 6 dieser Geschäftsordnung sind sinngemäß anzuwenden.

## **§ 7 Interessenkonflikte**

Mitglieder des Entscheidungsgremiums mit einem Interesse an einem Projekt (d.h. bei persönlicher Beteiligung an einem Projekt) haben dieses Interesse vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert in einer Erklärung offen zu legen und dürfen an der Entscheidungsfindung bezüglich der Förderwürdigkeit der Projekte in der entsprechenden Maßnahme weder beratend noch entscheidend mitwirken.

## **§ 8 Nachweis über die Beratungen**

- (1) Über alle Beratungen sind Protokolle zu führen. Aufzunehmen sind: Datum, Ort, Teilnehmer, Inhalt und Gegenstand der Beratung, sowie Abstimmungsergebnis von Beschlussfassungen.
- (2) Der Protokollführer wird vom Regionalmanagement gestellt.
- (3) Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen zu erstellen und den Mitgliedern per elektronischer Post zuzustellen. Gegen ein Protokoll kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden.

- (4) Der vom Entscheidungsgremium gefasste Beschluss ist dem Antragsteller innerhalb von 3 Kalenderwochen über das Regionalmanagement mitzuteilen. Ablehnende Beschlüsse sind schriftlich zu begründen.

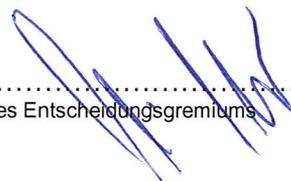
## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz am 25.05.2022 in Kraft.

Mittwoch, den 25. Mai 2022



.....  
Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.



.....  
Vorsitzender des Entscheidungsgremiums



.....  
1. Stellv. Vorsitzender Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.